



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 13. Mai 2014 / aje

1500.185

Verordnung über die Landschaftsqualitätsbeiträge (LQBV)

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 13. Mai 2014

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

1. Agrarpolitik 2014–2017

a) Allgemeines

Das eidgenössische Parlament hat in der Frühjahrsession 2013 die Agrarpolitik 2014–2017 (AP 14–17) verabschiedet. Mit der AP 14–17 will der Bund die Innovation in der Land- und Ernährungswirtschaft stärker unterstützen, die Wettbewerbsfähigkeit weiter verbessern und die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gezielter fördern. Kernelement ist die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems. Der Bund hat die entsprechenden Bestimmungen im 3. Titel des Landwirtschaftsgesetzes (LwG; SR 920.1) umfassend neu geregelt. Damit sollen gegenüber dem bisherigen Direktzahlungssystem die Wirksamkeit und die Effizienz der eingesetzten Finanzmittel verbessert werden. Massnahmen mit unspezifischer Zielausrichtung werden durch zielgerichtete Instrumente ersetzt. Die Gesamtsumme für die Direktzahlungen, mit welchen die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft gemäss Art. 104 Abs. 1 und 3 der Bundesverfassung (BV; SR 101) abgegolten werden, führt der Bund im bisherigen Rahmen weiter.



b) Direktzahlungen

Um einen klaren Bezug zwischen den angestrebten Zielen und den einzelnen Direktzahlungsinstrumenten zu schaffen, sollen die gemeinwirtschaftlichen Leistungen je mit einem spezifischen Instrument gefördert werden (Art. 70 LwG). Zukünftig gibt es folgende Direktzahlungsinstrumente, die jeweils nach deren Hauptzielsetzung benannt sind:

- Kulturlandschaftsbeiträge zur Offenhaltung der Kulturlandschaft (Art. 71 LwG);
- Versorgungssicherheitsbeiträge zur Erhaltung der Produktionskapazitäten für den Fall von Versorgungsengpässen (Art. 72 LwG);
- Biodiversitätsbeiträge zur Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt (Art. 73 LwG);
- Landschaftsqualitätsbeiträge zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften (Art. 74 LwG);
- Produktionssystembeiträge zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen (Art. 75 LwG);
- Ressourceneffizienzbeiträge zur nachhaltigen Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zum effizienten Einsatz von Produktionsmitteln (Art. 76 LwG);
- Anpassungsbeiträge zur Gewährleistungen einer sozialverträglichen Entwicklung der Landwirtschaft (Art. 77 LwG).

	2014 (in Mio. Fr.)	2017 (in Mio. Fr.)
Kulturlandschaftsbeiträge	501	529
Versorgungssicherheitsbeiträge	1'111	1'111
Biodiversitätsbeiträge	307	352
Landschaftsqualitätsbeiträge	35	110
Produktionssystembeiträge	390	417
Ressourceneffizienzbeiträge	48	74
Übergangsbeitrag	417	220
Total	2'809	2'813

Tab. 1: Geschätzter Finanzbedarf des Bundes für die Direktzahlungsinstrumente ab 2014 und nach Umlagerungen bis 2017

Die Ausrichtung von Direktzahlungen setzt auch künftig voraus, dass der ökologische Leistungsnachweis und die Anforderungen an die landwirtschaftliche Ausbildung erfüllt sind. Soziale und strukturelle Eintretens- und Begrenzungskriterien stellen sicher, dass die Direktzahlungen an bodenbewirtschaftende bäuerliche Betriebe ausgerichtet werden. Der Bundesrat wird auch künftig die Direktzahlungssumme je Standardarbeitskraft begrenzen (Art. 70a LwG). Aufgehoben wurde die Abstufung der Direktzahlungen nach Fläche und Tierzahl. Die Einkommens- und Vermögensgrenzen wurden auf die sozial motivierten Übergangsbeiträge beschränkt (Art. 77 Abs. 4 LwG).

Da im Sömmerungsgebiet neben dem Sömmerungsbeitrag neu auch Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge ausgerichtet werden, werden die Voraussetzungen für die Ausrichtung dieser Beiträge in einem eigenen Artikel geregelt (Art. 70b LwG). Die Massnahmen zugunsten des Kulturlandschutzes werden verstärkt. Flächen, die nach Inkrafttreten des neuen LwG rechtskräftig nach der Raumplanungsgesetzgebung in Bauzonen ausgeschieden wurden, berechnen nicht zu Direktzahlungen (Art. 70a Abs. 1 Bst. d LwG).



Am 23. Oktober 2013 hat der Bundesrat die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen erlassen und die AP 14-17 auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Insgesamt wurden 21 Bundesverordnungen angepasst.

c) Landschaftsqualitätsbeiträge

Als neuer Direktzahlungstyp hat das eidgenössische Parlament die Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB) eingeführt (Art. 74 LwG). Nach Art. 74 Abs. 1 LwG können LQB ausgerichtet werden zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. LQB ermöglichen die gezielte Pflege traditioneller Kulturlandschaften und die nachhaltige Gestaltung neuer Landschaften. Sie tragen dazu bei, die regional spezifischen Ansprüche der Bevölkerung an ihre Umgebung zu erfüllen und über die Berücksichtigung spezifischer, regionaler Gegebenheiten die landschaftliche Vielfalt der Schweiz zu erhalten. Nach Art. 74 Abs. 2 LwG stellt der Bund den Kantonen je Hektare (ha) landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) oder je Normalstoss (NST) im Sömmerungsgebiet finanzielle Mittel zur Verfügung, wenn:

- die Kantone oder andere regionale Trägerschaften Ziele festgelegt und auf diese Ziele ausgerichtete Massnahmen definiert haben;
- die Kantone mit den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen entsprechende Bewirtschaftungsvereinbarungen abgeschlossen haben; und
- die Ziele und Massnahmen die Voraussetzungen einer nachhaltigen Raumentwicklung erfüllen.

Der Anteil des Bundes beträgt höchstens 90 Prozent der vom Kanton festgelegten Beiträge. Die Kantone verwenden die Mittel nach Massgabe eines projektspezifischen Schlüssels für die in den Bewirtschaftungsvereinbarungen festgelegten Leistungen (Art. 74 Abs. 3 LwG).

Die Ausführungsbestimmungen zu Art. 74 LwG sind in der totalrevidierten Direktzahlungsverordnung (DZV; SR 910.13) geregelt (Art. 63 und 64 DZV). Der Bund unterstützt nach Art. 63 Abs. 1 DZV Projekte der Kantone zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. Er gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vertraglich vereinbarte Massnahmen zur Landschaftsqualität ausrichtet (Art. 63 Abs. 2 DZV). Der Kanton legt die Beitragsansätze pro Massnahme fest (Art. 63 Abs. 3 DZV), wobei der Bund maximal 90 Prozent des vom Kanton festgelegten Beitrags nach Abs. 3 übernimmt, höchstens jedoch die Beträge nach Anhang 7 Ziffer 4.1 DZV (sog. Plafonds, Art. 64 Abs. 4 DZV). Der Kanton hat sich somit mit mindestens 10 Prozent an den Massnahmen zu beteiligen.

Der Bund begrenzt seine Aufwendungen für LQB bis zum Jahr 2017 auf zwei Ebenen: Einerseits auf der Ebene des LQB-Projekts und andererseits auf der Ebene der LN bzw. Gesamt-Normalstösse eines Kantons. Auf der Ebene des LQB-Projekts übernimmt er gemäss Anhang 7 der DZV pro Jahr höchstens Fr. 360 pro ha LN und Fr. 240 pro NST des Normalbesatzes auf Sömmerungsbetrieben. Auf der Ebene des Kantons stellt er in den Jahren 2014-2017 den Kantonen für LQB-Projekte jährlich pro ha LN höchstens Fr. 120 und pro NST des Normalbesatzes im Sömmerungsgebiet höchstens Fr. 80 zur Verfügung (Art. 115 Abs. 10 DZV). Diese Maximalsätze des Bundes ergeben für den Kanton Appenzell Ausserrhoden für die Jahre 2014-2017 damit rund Fr. 1'650'000 pro Jahr.

Die Projekte und deren Finanzierung werden durch das Bundesamt für Landwirtschaft auf der Grundlage des kantonalen Berichts über Ziele, Massnahmenkonzept und Beiträge geprüft und bewilligt. Es werden nur Projek-



te bewilligt, die acht Jahre dauern, wobei die Beiträge des Bundes jährlich ausgerichtet werden (Art. 64 Abs. 3 und 4 DZV).

2. Strategie Landschaftsqualitätsbeiträge

a) Ausgangslage

Im Unterschied zum bisherigen Direktzahlungssystem werden mit der AP 14-17 die tierbezogenen Direktzahlungen umgelagert in flächenbezogene Beiträge. Als Folge dieser Änderung müssen die Tierhaltungsbetriebe im Kanton Appenzell Ausserrhoden, welche im Vergleich mit anderen Regionen relativ wenig Fläche zur Verfügung haben, mit einer Verminderung der Zahlungen rechnen. Modellrechnungen des Bundes zeigen, dass die Ausserrhoder Betriebe zukünftig im Durchschnitt weniger Direktzahlungen erhalten als bisher. Gewinnen werden tendenziell grossflächige Betriebe und die höheren Bergregionen. Damit die hiesigen Betriebe die Verluste teilweise kompensieren können, müssen sie an anderen Direktzahlungsinstrumenten wie den Landschaftsqualitätsprogrammen partizipieren.

Das Konzept der AP 14-17 sieht vor, dass die Beteiligung an den Förderprogrammen für Biodiversität und Landschaftsqualität bis zum Jahr 2017 stark zunimmt. Die dazu nötigen Mittel werden dem Topf der Übergangsbeiträge entnommen (vgl. Tab. 1).

Kulturlandschaftspflege wurde bisher von der Bundesagrarpolitik ausschliesslich unter dem Blickwinkel der Offenhaltung von Flächen (z.B. Hangbeiträge, Sömmerungsbeiträge) oder der Vielfalt und Vernetzung von Lebensräumen (Vernetzungsbeiträge) mit Direktzahlungen gefördert. Regionale Anliegen und landschaftliche Kulturwerte, wie beispielsweise die Förderung von landschaftsprägenden Strukturen, farbigen Kulturpflanzen, der Erhalt von Waldweiden oder die Pflege von Lebhägen konnten dabei nicht berücksichtigt werden. Die neuen Landschaftsqualitätsbeiträge sollen diese Lücke im Rahmen der AP 14-17 schliessen und die landschaftliche Vielfalt gezielt erhalten und fördern.

Mit Landschaftsqualitätsprojekten und -beiträgen sollen landschaftsstrukturierende Elemente (beispielsweise Hecken, Lebhäge, Hochstammobstbäume, Holzzäune und Trockensteinmauern), Siedlungs- und Waldränder, vielfältige und farbige Fruchtfolgen im Ackerland oder besondere regionale Eigenheiten gefördert bzw. aufgewertet werden. Dadurch wird der Erlebniswert einer Landschaft für die Einwohnerinnen und Einwohner und für Gäste erhöht.

b) Handlungsbedarf

Mit Landschaftsqualitätsbeiträgen gemäss Art. 74 LwG und Art. 63 f. DZV werden durch den Bund Projekte unterstützt, die auf regionale, landschaftliche Zielsetzungen ausgerichtet sind. Der Kanton richtet die Beiträge für projektspezifische Massnahmen aus, für welche er auch die Beitragshöhen festlegt. Er gewährt die Beiträge im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen des Projektgebietes. Der Bund leistet höchstens 90 Prozent der vom Kanton festgelegten Beiträge (Art. 74 Abs. 3 LwG). Für die kantonale Kofinanzierung mit einem Anteil von 10 Prozent muss eine Rechtsgrundlage im kantonalen Recht geschaffen werden. Die kantonalen Beiträge sind dabei höchstens so zu bemessen, dass der maximale Bundesbeitrag ausgelöst werden kann.



Neben der Regelung der Beitragsbemessung müssen die Kantone gemäss Art. 74 Abs. 2 LwG überdies Ziele festlegen, entsprechende Massnahmen definieren (Bst. a) und mit den Bewirtschaftern Bewirtschaftungsvereinbarungen abschliessen (Bst. b). Die Festlegung der Ziele und der darauf ausgerichteten Massnahmen sowie die Regelung der Beitragsmessung erfolgt mittels eines kantonalen Umsetzungsprojekts, welches der Regierungsrat beschliesst. Im Umsetzungsprojekt sollen die Leitsätze, das Massnahmenkonzept sowie die konkreten Massnahmen und die Beitragsansätze geregelt werden. Der Abschluss von Bewirtschaftungsvereinbarungen mit den Landwirtinnen und Landwirten sowie die mit der Umsetzung des LQB zusammenhängende Aufgaben liegen beim für den Vollzug des Landwirtschaftsrechts zuständigen Landwirtschaftsamt.

- c) Kantonales Umsetzungsprojekt für Landschaftsqualitätsbeiträge: Landschaftsqualitätsprojekt Appenzell Ausserrhoden (LQ-Projekt AR)

Erarbeitung

Das Landschaftsqualitätsprojekt Appenzell Ausserrhoden (LQ-Projekt) wurde 2013 nach den gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien des Bundes durch eine breit abgestützte Arbeitsgruppe mit Vertretern aus der Landwirtschaft, den Umweltverbänden, dem Tourismus, der Forstwirtschaft, den Gemeinden und verschiedenen Amtsstellen des Kantons ausgearbeitet. Die Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz arbeitete in der Projektleitung mit.

Aufgrund der geringen Grösse und der relativen Einheitlichkeit der Ausserrhoder Landschaft macht es im Kanton Appenzell Ausserrhoden im Vergleich zu grösseren Kantonen wenig Sinn, verschiedene Umsetzungsprojekte zu erarbeiten. Der Projektperimeter umfasst daher in einem einzigen Projekt die landwirtschaftliche Nutzfläche sowie das Sömmerungsgebiet des ganzen Kantons.

Umsetzungsprojekt

Bei der Erarbeitung des LQ-Projekts wurde für die Kulturlandschaft im Kanton ein Leitbild mit sechs Leitsätzen definiert. Basierend auf den Leitsätzen wurde das Ausserrhoder LQ-Projekt erstellt. Der Projektbericht (Beilage 2) umschreibt einerseits die Ziele des Projekts sowie das Massnahmenkonzept und den Finanzbedarf, mit denen die Ziele während der Projektlaufzeit von 2014 bis 2021 realisiert werden sollen. Die Projektbroschüre (Beilage 3) beschreibt das Beitragskonzept und die einzelnen Massnahmen sowie deren Beitragsansätze und Bedingungen im Detail.

Für die landwirtschaftliche Nutzfläche und das Sömmerungsgebiet kommen unterschiedliche Massnahmen zur Anwendung. Der Massnahmenkatalog ist auf wenige Einzelmassnahmen beschränkt und so aufgebaut, dass ein möglichst einfacher und effizienter Vollzug möglich ist.

Der einzigartige Charakter der Appenzeller Kulturlandschaft wird massgeblich bestimmt durch das Mosaik verschiedener Nutzungen, Strukturen und Grenzlinien. Zur integralen Förderung dieser Leistung sieht das LQ-Projekt neben den Beiträgen für einzelne Massnahmen einen Grundbeitrag in Form des Mosaikbeitrags vor. Die Bemessung dieses Beitrags erfolgt nach den Grenzstrukturen auf der Betriebsfläche eines Hofes. Anhand der Daten im GIS kann der entsprechende Beitrag berechnet werden. Die Umsetzung der Massnahmen fördert die Vielfalt der Landschaft in Form des Nutzungsmosaiks sowie der prägenden Strukturen wie Hecken, markanten Einzelbäumen und Grenzsäumen.



Bewilligung durch Bund

Das LQ-Projekt wurde vom Regierungsrat am 14. Januar 2014 genehmigt (RRB-2014-14) und per Ende Januar 2014 beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) zur Bewilligung eingereicht. Das BLW prüft das kantonale Gesuch auf der Grundlage des Projektberichts über Ziele, Massnahmenkonzept genehmigt den Projektbericht zur Umsetzung des Projekts und sichert die Mitfinanzierung zu (Art. 64 Abs. 3 DZV). Die Prüfung der Anforderungen erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU).

Am 24. April 2014 hat das BLW das LQ-Projekt AR (Projektbericht und Broschüre) und dessen Finanzierung bewilligt. In einigen Punkten machte das BLW Auflagen. Die Umsetzungsperiode des LQ-Projekts dauert 8 Jahre und endet am 31. Dezember 2021. 2015 ist eine Zwischenevaluation vorgesehen, aufgrund derer das LQ-Projekt allenfalls Anpassungen erfährt. Die Projektanpassung bedarf wiederum der Bewilligung durch den Bund. Der Bundesbeitrag wird jährlich ausgerichtet.

Bewirtschaftungsvereinbarungen

Die Landwirtinnen und Landwirte schliessen auf Grundlage des bewilligten Projekts auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsvereinbarungen mit dem Kanton (Landwirtschaftsamt) ab. Die Verpflichtungsdauer der Betriebe, welche im ersten Jahr einsteigen, dauert 8 Jahre resp. bis Ende 2021. Bewirtschafter können auch im Verlaufe der Umsetzungsperiode einsteigen. Deren Verträge dauern bis zum Ende der Umsetzungsperiode. Beitragsberechtigt sind nur Betriebe, welche die Bedingungen zum Bezug von Direktzahlungen erfüllen. Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter verpflichten sich bis zum Ende der Umsetzungsperiode, die in der Vereinbarung aufgeführten Objekte (z.B. eine Hecke, eine Trockensteinmauer) gemäss den im LQ-Projekt beschriebenen Grundsätzen, Auflagen und Bedingungen zu bewirtschaften und zu pflegen. Gleichzeitig verpflichtet sich der Kanton, der Bewirtschafterin resp. dem Bewirtschafter für die erbrachten Leistungen Beiträge gemäss Massnahmenkonzept und Beitragssätzen auszurichten.

B. Erwägungen

1. Rechtliche Aspekte

Für die Gewährung von ergänzenden kantonalen Landschaftsqualitätsbeiträgen muss im kantonalen Recht eine rechtliche Grundlage geschaffen werden. Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die Landwirtschaft ermächtigt den Kantonsrat, das Gesetz an neues, übergeordnetes (Bundes-)Recht anzupassen. Dabei handelt es sich um die unmittelbare Ermächtigung des Kantonsrates, gesetzesvertretende Verordnungen zu erlassen. Die Zuständigkeit für den Erlass der vorliegenden Verordnung liegt somit beim Kantonsrat.

2. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

Die Verordnung über Landschaftsqualitätsbeiträge (LQBV) beschränkt sich auf zwei Artikel: Der Anteil des Bundes an den durch den Kanton festgelegten LQB beträgt höchstens 90 Prozent (Art. 74 Abs. 3 LwG). Für die kantonale Kofinanzierung muss eine Rechtsgrundlage im kantonalen Recht geschaffen werden (Art. 1 Abs. 1). Die kantonalen Beiträge sind dabei höchstens so zu bemessen, dass der maximale Bundesbeitrag ausgelöst werden kann (Art. 1 Abs. 2).



Neben der Regelung der Beitragsbemessung müssen die Kantone gemäss Art. 74 Abs. 2 LwG überdies Ziele festlegen und auf diese ausgerichtete Massnahmen definieren (Bst. a) und mit den Bewirtschaftern Bewirtschaftungsvereinbarungen abschliessen (Bst. b). Die Festlegung der Ziele und der darauf ausgerichteten Massnahmen sowie die Regelung der Beitragsbemessung erfolgt mittels eines kantonalen Umsetzungsprojekts, welches der Regierungsrat erlässt (Art. 2 Abs. 1). Im Umsetzungsprojekt, das acht Jahre dauert, werden die Leitsätze (Landschaftsziele), die darauf ausgerichteten Massnahmen sowie die Beitragsansätze pro Massnahme, die von den Bewirtschaftern konkret zu erwartenden Pflegeleistungen und Bewirtschaftungsanforderungen (Qualitätsstandards der Objekte), die Sanktionen (Kürzung der Direktzahlungen) sowie die Evaluation der Zielerreichung (Erreichen der Landschaftsziele) festgelegt (Art. 2 Abs. 2). 2015 ist eine Zwischenevaluation vorgesehen, aufgrund derer das LQ-Projekt allenfalls Anpassungen erfährt. Allfällige Projektanpassungen bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates und der Bewilligung des BLW.

Der Abschluss von Bewirtschaftungsvereinbarungen mit den Landwirtinnen und Landwirten liegt in der Zuständigkeit des Landwirtschaftsamtes (Art. 2 Abs. 3). Die Vereinbarungen werden für die Umsetzungsperiode von längstens 8 Jahren abgeschlossen. Der Finanzrahmen für diese Zeitspanne ist weder durch den Bund noch durch den Kanton gesichert. Budgetkürzungen bei den Direktzahlungen sind möglich, auch bei den freiwilligen und kofinanzierten Programmen wie den LQB. In den Vereinbarungen mit den Landwirtinnen und Landwirten ist daher eine entsprechende Klausel aufzunehmen. Satz 2 von Art. 2 Abs. 3 weist auf diese Restriktion hin.

Das Landwirtschaftsamt ist im Übrigen für den mit der Ausrichtung von LQB zusammenhängenden Vollzug zuständig (Prüfung der Gesuche, Ausrichtung von LQB im Rahmen der übrigen Direktzahlungen, allfällige Kürzungen von Beiträgen, etc.). Dafür besteht mit Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Landwirtschaft bereits eine gesetzliche Grundlage. Gestützt auf die allgemeine Regelung von Art. 19 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; bGS 143.1) können Kontroll- und Sachkosten in Form von Gebühren und Auslagen den Gesuchstellern überbunden werden.

C. Auswirkungen

1. Finanziell

a) Mittelbedarf Landschaftsqualitätsbeiträge

Die Finanzierung der Beiträge wird zu 90 Prozent vom Bund übernommen (Art. 74 Abs. 3 LwG). Der Kantonsanteil beträgt 10 Prozent. Für die Projekte der Kantone stellt der Bund pro Kanton pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche höchstens Fr. 120 und pro NST des Normalbesatzes im Sömmerungsgebiet höchstens Fr. 80 zur Verfügung (Art. 115 Abs. 10 DZV). Für den Kanton Appenzell Ausserrhoden bedeutet dies eine Limitierung des Bundesbeitrags auf Fr. 1'656'000.

Unter der Annahme, dass sich rund 80 Prozent der Betriebe an den LQ-Massnahmen beteiligen, ergeben sich für den Kanton maximale Kosten von Fr. 182'000 pro Jahr (bis 2017) (vgl. Tabelle unten). Das LQ-Projekt sieht vor, den Mosaikbeitrag (Grundbeitrag) zu kürzen, falls der Bundesbeitrag den vorgegebenen Plafond erreicht. In den Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern ist ein entsprechender Vorbehalt vorgesehen.



Die Plafonierung des Bundesbeitrags gilt bis Ende 2017 (Art. 115 Abs. 10 DZV). Danach wird der Bund für die LQ-Projekte allenfalls mehr Mittel zur Verfügung stellen. Unter Annahme, dass sich maximal 80 Prozent der Betriebe am Programm beteiligen, würde der Kantonsanteil ab 2018 auf maximal Fr. 200'000 pro Jahr ansteigen.

Für das LQ-Projekt Appenzell Ausserrhoden sind für die kommenden Jahre folgende Beiträge veranschlagt:

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018-2021
Anteil beteiligte Betriebe (Schätzung)	50 %	65 %	70 %	80 %	80 %
Bundesbeitrag (90 %) (in Franken)	1'080'00	1'350'000	1'440'000	1'645'000	1'800'000
Kantonsbeitrag (10 %) (in Franken)	120'000	150'000	160'000	182'000	200'000
Total (in Franken)	1'200'000	1'500'000	1'600'000	1'827'000	2'000'000

Tab. 2: Übersicht mögliche Landschaftsqualitätsbeiträge in Appenzell Ausserrhoden

Die Administration und Berechnung der LQ-Beiträge soll möglichst automatisiert werden. Die Erfassung der LQ-Massnahmen erfolgt im GIS. Berechnet werden die Beiträge mit Hilfe des EDV-Programms AGRICOLA. Die Leistungsbezüger werden an den Umsetzungskosten der LQB beteiligt.

b) Minderbedarf Ökoqualität- und Vernetzungsbeiträge

Mit der AP 14-17 wird der Kanton von bisherigen Verpflichtungen entlastet. Die Mitfinanzierung der Ökoqualität entfällt per 2014. Da die Beiträge für die Ökoqualität als Folge der neuen Agrarpolitik steigen werden, fällt der Wegfall der bisherigen Kofinanzierung umso mehr ins Gewicht. Gegenüber der Rechnung 2013 muss der Kanton rund Fr. 90'000 weniger aufwenden. Der Kantonsanteil für die Vernetzungsflächen sinkt von 20 Prozent auf 10 Prozent. Unter Berücksichtigung des prognostizierten Anstiegs der Vernetzungsflächen im Kanton resultieren daraus Einsparungen von ca. Fr. 20'000 pro Jahr ab 2014. Total wird der Kanton ab 2014 um rund Fr. 110'000 im Bereich Ökoqualität und Vernetzung entlastet.

c) Minderbedarf Beiträge Ressourcenprogramm

Auf Ende 2015 endet das kantonale Ressourcenprogramm zur Verminderung der Ammoniakverluste. Der Bund führt die Zahlungen für die Anwendung des Schleppschlauchs zum Ausbringen von Gülle ab 2016 weiter ohne Kofinanzierung durch den Kanton. Für den Kanton entfallen ab 2016 somit jährliche Kosten von weiteren Fr. 120'000.

d) Zusammenfassung

Im Jahr 2013 betrug der Kantonsanteil im Bereich der Direktzahlungen für Ökoqualität, Vernetzung und Ressourcenprogramm total Fr. 275'000 (Ökoqualität: Fr. 89'000, Vernetzung: Fr. 71'000, Ressourcenprogramm: Fr. 115'000). Die Ausgaben des Kantons im Bereich Direktzahlungen durch die Änderungen der AP 14-17 bei gleichzeitiger Einführung der LQB ab 2014 werden für die Periode 2014-2021 insgesamt leicht sinken:



Jahr	2014	2015	2016	2017	2018 ff.
Landschaftsqualitätsbeitrag (in Franken)	120'000	150'000	160'000	182'000	200'000
Wegfall Ökoqualitätsbeitrag (in Franken)	-89'000	-89'000	-89'000	-89'000	-89'000
Minderung Vernetzungsbeitrag (in Franken)	-20'000	-20'000	-20'000	-20'000	-20'000
Wegfall Ressourcenprogramm (in Franken)			-115'000	-115'000	-115'000
Total (Zu-/Abnahme) (in Franken)	9'000	39'000	-64'000	-42'000	-24'000

Tab. 3: Übersicht über die finanziellen Auswirkungen der AP 14-17 für Appenzell Ausserrhoden

2. Personell

Durch die konsequente Nutzung der EDV (GIS und AGRICOLA) sollen die administrativen Arbeiten im Vollzug soweit als möglich automatisiert werden. Mit der Einführung der LQB ist im ersten Beitragsjahr als Folge der zahlreichen Neuanmeldungen mit einem erhöhten Aufwand zu rechnen. Die Beitragselemente müssen im ersten Schritt mit den EDV-Anwendungen effizient erfasst werden. Pro Neuanmeldung wird ein Arbeitsaufwand von ca. zwei Stunden geschätzt. Ab dem zweiten Beitragsjahr fällt pro Betrieb weniger Arbeit an. Nach der Einführungsphase wird die Administration des LQ-Programms auf ca. 30 bis 50 Arbeitstage pro Jahr geschätzt. Die Umsetzung erfolgt mit bestehendem Personal und temporären Aushilfen.

Für die Kontrolle der Massnahme wird dem Landwirtschaftlichen Kontrolldienst (LIA) ein Auftrag erteilt. Die Kontrollkosten werden den angemeldeten Betrieben überwält.

3. Umwelt

Landschaftsqualitätsbeiträge bewirken eine positive Entwicklung der Landschaftsvielfalt im Kanton Appenzell Ausserrhoden. Die festgelegten Massnahmen sind aus bestehenden Grundlagen und im Rahmen eines partizipativen Prozesses hergeleitet worden. Es werden typische Landschaftselemente gefördert, die zu einem abwechslungsreichen Landschaftsbild beitragen. Das besonders bedeutsame Mosaik der Landschaftsnutzung wird erhalten und gefördert. Im Katalog der Beiträge stehen die prägenden Landschaftselemente wie Einzelbäume, Obstgärten, Studehäge, Zäune und Grenzsäume im Vordergrund.

4. Landwirtschaft

Neben den landschaftlichen Vorteilen führen die LQB auch zu einem finanziellen Nutzen. Über die LQB fließen Bundesgelder in die Region, welche für die hiesigen Landwirtschaftsbetriebe notwendig sind. Die Ausserrhoder Betriebe sind durch die AP 14-17 mit sinkenden Direktzahlungsbeträgen konfrontiert. Ohne die Möglichkeit, am Landschaftsqualitätsprojekt teilzunehmen, verlieren die Betriebe im Vergleich zu anderen Regionen Einkünfte aus den Direktzahlungsinstrumenten. Dieser Umstand wird im Laufe der nächsten Jahre durch



Umlagerungen der Direktzahlungen und einer entsprechenden Reduktion des Übergangsbeitrags noch verschärft (vgl. Tab. 1).

D. Finanzierung

Die LQB-Anteile von Appenzell Ausserrhoden sind im vom Regierungsrat am 5. November 2013 genehmigten und vom Kantonsrat am 2. Dezember 2013 zur Kenntnis genommenen Finanzplan 2014-2017 wie folgt eingestellt (Angaben in 1'000 Franken):

	Voranschlag 2014	Finanzplan 2014-2017			2018
		2015	2016	2017	
Agrarpolitik, Landschaftsqualität	120	170	220	270	270

Tab. 4: Finanzplan 2014-2017, Landschaftsqualitätsbeiträge

E. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Verordnung über die Landschaftsqualitätsbeiträge zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Marianne Koller-Bohl

sign. Roger Nobs

Marianne Koller-Bohl, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1 Verordnungsentwurf

Beilage 2 Projektbericht

Beilage 3 Projektbroschüre